Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Referat Z A 4
TEL. (+49 30) 18 580 - 0
FAX (+49 30) 18 580 - 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z A 4 – 1451/6 II – [redacted]

DATUM Berlin, 22. Dezember 2015

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Unterlagen zum Thema Ahmed Mansour
BEZUG: Ihr IFG-Antrag vom 28. November 2015 über fragdenstaat.de
ANLAGE: 23 Kopien

[redacted]

mit E-Mail vom 28. November 2015 bitten Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Übersendung von „alle[n] Unterlagen den Fall ‚Ahmed Mansour' betreffend, inklusive eventueller Fach- bzw. Dienstaufsichtsverfahren in dieser Angelegenheit".

Es ergehen folgende Entscheidungen:

Ich gebe Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG teilweise statt.
Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie 23 - zum Teil geschwärzte - Kopien aus den Akten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Einem darüber hinaus gehenden Zugang zu sämtlichen von ihrem Antrag erfassten Unterlagen aus den Akten des BMJV sowie zu den durch Schwärzungen in den anliegenden Kopien unkenntlich gemachten Informationen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen.

a) In den Akten des BMJV befinden sich zu Ihrem Antrag folgende Dokumente:

1. BMJV-interne E-Mail vom 21. Juni 2015, 18:38 Uhr
2. E-Mail des BMJV vom 22. Juni 2015, 8:02 Uhr, an BfJ und Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit E-Mail des AA, Lagezentrum, vom 21. Juni 2015, 16:00 Uhr
3. Vorlagevermerk der Registratur des BMJV vom 22. Juni 2015 (gehört zu Nr. 4 – Präsentationszettel)
4. BMJV-interne E-Mail vom 22. Juni 2015, 8:14 Uhr, mit Anlagen (Verbalnoten Nrn. 240, 241 und 242 der Ägyptischen Botschaft Berlin vom 21. Juni 2015 einschl. Auslieferungsersuchen; E-Mail wie Nr. 2)
5. E-Mail des BMJV vom 22. Juni 2015, 8:18 Uhr, an BfJ
6. E-Mail des BfJ vom 22. Juni 2015, 9:52 Uhr, an BMJV mit Anlagen (E-Mail wie Nr. 2; E-Mail des BKA vom 13. November 2014, 10:39, IP-Nachricht von Interpol vom 20. Oktober 2014, 11:03 Uhr, mit deutscher Übersetzung der Internationalen Fahndungsausschreibung/Rotecke)
7. BMJV-interne E-Mail vom 22. Juni 2015, 10:35 Uhr
8. Drahtbericht des AA, Doha, vom 22. Juni 2015, 8:35 Uhr
9. E-Mail des BMJV vom 22. Juni 2015, 13:15 Uhr, an AA
10. E-Mail des AA an BMVJ vom 22. Juni 2015, 13:25 Uhr
11. BMJV-interne E-Mail vom 22. Juni 2015, 13:27 Uhr
12. E-Mail des BMJV vom 22. Juni 2015, 13:29 Uhr, an BfJ, AA und Generalstaatsanwaltschaft Berlin
13. Verbalnote Nr. 243 der Ägyptischen Botschaft Berlin vom 22. Juni 2015 mit einem teilweise korrigierten Auslieferungsersuchen
14. Original der Verbalnote Nr. 242
15. E-Mail-Verkehr mit dem BfJ vom Oktober / November 2015 zur Information Ägyptens über das Ergebnis der Prüfung
16. Anliegen des Herrn Mansour vom 30. Oktober 2015

b) Die Dokumente zu 1 bis 12 werden Ihnen in der Anlage als Kopien übersandt. Hinsichtlich der in den Dokumenten zu 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 vorgenommenen Schwärzungen sowie zu den Verbalnoten der Ägyptischen Botschaft Berlin vom 21. und 22. Juni

2015 einschl. Auslieferungsersuchen, der deutschen Übersetzung der Internationalen Fahndungsausschreibung/Rotecke und dem E-Mail-Verkehr mit dem BfJ vom Oktober / November 2015 steht dem Informationszugang der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Zu den von § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG geschützten internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen Staat (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 49). Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung bei der Gestaltung auswärtiger Beziehungen einen weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 [158] = NJW 2008, 2018). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Nur mit Blick auf die Ziele der Bundesregierung im Verhältnis zu einem Staat und die insoweit verfolgte außenpolitische Strategie kann die Frage beantwortet werden, ob sich die Bekanntgabe von Informationen auf die auswärtigen Beziehungen zu diesem Staat nachteilig auswirken kann. Wann eine Auswirkung auf die Beziehungen zu einem ausländischen Staat ein solches Gewicht hat, dass sie in diesem Sinne als Nachteil anzusehen ist, hängt von der Einschätzung der Bundesregierung ab. Deshalb kann auch nur die Bundesregierung bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22.08 - NVwZ 2010, 321; juris Rn. 15).

Die Bundesregierung arbeitet im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, zu der neben der sonstigen Rechtshilfe auch Auslieferungs- und Vollstreckungshilfe zählen, mit anderen Staaten zusammen, um eine grenzüberschreitende Verfolgung von Straftaten durch eine „international-arbeitsteilige Strafverfolgung" (BVerfGE 61, 28 [34]; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, Einleitung Rn. 97, 112) zu ermöglichen. Dies dient der Vermeidung eines strafverfolgungsfreien Raums im Bereich der transnationalen Kriminalität. Ziel ist dabei eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafverfahrens einerseits und des Schutzes der Rechte der Betroffenen andererseits. Grundlage der Zusammenarbeit ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit: Ein Staat unterstützt einen anderen, wenn er darauf vertrauen kann, in vergleichbaren Fällen Unterstützung zu erhalten. Ferner basiert der

Rechtshilfeverkehr darauf, dass der ersuchende Staat - auch ohne ausdrückliche Forderung nach und Zusicherung einer besonderen Vertraulichkeit - berechtigt davon ausgehen kann, dass die in einem Ersuchen übersandten Informationen vom ersuchten Staat insoweit vertraulich behandelt werden, als dass sie nicht Dritten, die an der Erledigung des Ersuchens nicht beteiligt sind, offengelegt werden. Bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist dies von besonderer Bedeutung, da die Rechtshilfeersuchen Ermittlungs- oder Strafverfahren betreffen, die im ersuchenden Staat geführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Einblick durch Dritte in Ermittlungsakten deutscher Strafverfolgungsbehörden ebenfalls nicht schrankenlos gewährt werden kann. Hier finden die vorrangigen Regelungen in der deutschen Strafprozessordnung Anwendung, wobei der Antragsteller zum einen ein berechtigtes Interesse an der Auskunft bzw. Akteneinsicht darlegen muss und zum anderen schützenswerte Belange des von der Auskunft Betroffenen einen Versagungsgrund darstellen können.

Da das Fahndungsersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde auch Teil der dort geführten Ermittlungs- oder Strafakten ist, gebietet der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe, dass die deutschen Behörden solche Informationen nicht an Dritte herausgeben. Internationale Beziehungen werden beeinträchtigt, wenn die Offenlegung von Informationen – etwa solchen aus Rechtshilfeersuchen – das Vertrauensverhältnis zu anderen Staaten verletzt.

Wird das gegenseitige Vertrauen nachhaltig gestört, könnte dies auch die erfolgreiche Erledigung von Rechtshilfeersuchen beeinträchtigen, die von Deutschland künftig gestellt würden.

Ferner werden in Auslieferungsvorgängen - wie hier - auch Überlegungen zur aktuellen Lage im ersuchten Staat angestellt, die diesem nicht mitgeteilt und auch nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, da sie interne Einschätzungen enthalten, die zu einer Beeinträchtigung der Beziehungen zu diesem Staat führen können. Der Informationszugang zu diesen Überlegungen kann Ihnen daher nicht gewährt werden.

Ebenfalls kein Informationszugang kann zum Anliegen von Herrn Mansour vom 30. Oktober 2015 gewährt werden, da das schutzwürdige Interesse des Herrn Mansour am Ausschluss des Zugangs zu diesen personenbezogenen Daten Ihr Informationsinteresse überwiegt, § 5 Absatz 1 IFG.

Personenbezogene Daten wurden im Übrigen geschwärzt, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nummer 2 IFG) notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

(Lehmann)